

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 2 vom 31. Januar 2023

**Satzung zur Milderung der Auswirkung
des Cyberangriffs Januar 2023
auf die Prüfungen im Wintersemester 2022/23
für die Studiengänge
aller Fakultäten der TU Bergakademie Freiberg**

Präambel

Durch die derzeitige Situation sind die Lehr- und Lernplattform OPAL und andere elektronische Lehr- und Lernmedien nicht erreichbar. Literaturrecherchen sind an der Universitätsbibliothek nicht möglich und Lizenzsoftware kann von den Studierenden nicht genutzt werden. Zusätzlich sind die Lehrenden und Studierenden mit eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten konfrontiert. Diese Umstände werden sich auf die Studienleistungen der Studierenden auswirken. Die Hochschulleitung und der Senat bitten daher um Rücksichtnahme und gegenseitiges Verständnis, damit ausgewogene Lösungen für sich ergebende Probleme gefunden werden können.

Mit dieser Satzung wird auf die besonderen Umstände und den unmittelbar bevorstehenden Prüfungszeitraum reagiert. Es wird die Möglichkeit zur Ablehnung von Prüfungsergebnissen eingeräumt. Dadurch sollen die Studierenden bestärkt werden, die anstehenden Prüfungen trotz der schwierigen Situation anzutreten.

Durch die Verlängerung der laufenden Abgabefristen von Abschlussarbeiten sowie Studien-, Seminar- oder Projektarbeiten, deren Abgabefristen in der Prüfungsordnung geregelt sind, werden die Nachteile des plötzlichen Technikausfalls abgefedert.

Auf der Grundlage von § 82 Absatz 2 Satz 2 und § 13 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat der Senat mit Beschluss vom 24. Januar 2023 im Benehmen mit dem Rektorat aufgrund des Beschlusses vom 30. Januar 2023 nachstehende

**Satzung zur Milderung der Auswirkung des Cyberangriffs Januar 2023
auf die Prüfungen im Wintersemester 2022/23 für die Studiengänge aller Fakultäten
der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Artikel 1

Annahme von Prüfungsergebnissen

(1) Prüfungsergebnisse von Prüfungsleistungen gemäß § 8 (Mündliche Prüfungsleistungen) und § 9 (Klausurarbeiten) des Wintersemesters 2022/23 können von den Studierenden abgelehnt werden, wobei nicht bestandene Prüfungsleistungen als abgelehnt gelten. Dies gilt nicht für Prüfungen, die wegen eines Täuschungsversuchs nicht bestanden werden bzw. unentschuldigt nicht angetreten werden.

1. Die Annahme des Prüfungsergebnisses einer bestandenen Prüfung bedarf keiner gesonderten Zustimmung.

2. Die Ablehnung eines Prüfungsergebnisses einer bestandenen Prüfung erklären Studierende gegenüber dem Studierendenbüro bis zum Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des Sommersemesters 2023.

3. Im Fall einer nicht bestandenen Prüfungsleistung oder einer Ablehnung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut abgelegt werden, wobei die spätere Bewertung zählt.

(2) Die Möglichkeit, Prüfungsergebnisse abzulehnen, besteht auch für Prüfungen, die aufgrund von Wiederholungsfristen im Wintersemester 2022/23 abgelegt werden müssen. Bei einer Ablehnung oder nicht bestandenen Prüfung verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum Sommersemester 2023.

Artikel 2

Verlängerung der Abgabefrist für Abschlussarbeiten

Abgabefristen von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten (Abschlussarbeiten), die vor dem 13. Januar 2023 begonnen haben und nach dem 13. Januar 2023 enden, werden aufgrund der technischen Probleme in Folge des Cyberangriffs um vier Wochen verlängert. Dies gilt auch für Abschlussarbeiten die im Zeitraum vom 13. Januar 2023 und 10. Februar 2023 gemäß Prüfungsordnung beginnen müssen. Diese Fristverlängerung erfolgt unbeachtlich von Verlängerungen der Bearbeitungszeit aus anderen Gründen und kann zusätzlich zur Verlängerungsmöglichkeit der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit nach § 19 Absatz 6 Prüfungsordnung gewährt werden. Für Studien-, Seminar-, Projektarbeiten oder ähnliches, deren Abgabefristen in der Prüfungsordnung geregelt sind, finden Satz 1 und 2 analoge Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 31. Januar 2023

gez.

Prof. Dr. Swanhild Bernstein, Prorektorin für Bildung
in Vertretung für Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht, Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg